

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1873.

№ XXV. Verordnung

vom 30. Mai 1873, betreffend die Abänderung des Regulativs im Betreff der Streuabgabe in den Forsten Paulinzella, Singen und Quittelsdorf vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Samml. 1849, № XXIII) und der Verordnung vom 21. April 1858 (Ges.-Samml. 1858, MXXIV).

Zur Beseitigung der Nachtheile, welche die Entnahme der Moosstreu auf das Wachsthum der Nadelholzbestände herbeiführt, wird mit Höchster Genehmigung verordnet:

- 1) Moosstreu ist in den Forsten Paulinzella, Singen und Quittelsdorf fernerhin nicht mehr fuderweise, sondern nur auf Schubkarren, Körben, Fackeln, Bürden oder Trachten abzugeben und
- 2) die Preise für Moosstreu sind bis auf weitere Verordnung, wie nachstehend bemerkt ist, zu erhöhen:
 - A) in den Forsten Neuhaus, Schreiba, Kapfütte, Lindig und Gurdorf auf:
 - Fl. 8 Kr. für 1 Schubkarren,
 - „ 4 „ für 1 Korb, Fackel, Bürde oder Tracht.
 - B) in den Forsten Unterweißbach, Seipendorf, Ditterdorf, Leutenberg und Bucha auf:
 - Fl. 12 Kr. für 1 Schubkarren,
 - „ 6 „ für 1 Korb, Fackel, Bürde oder Tracht.
 - C) in den Forsten Paulinzella, Singen und Quittelsdorf auf:
 - Fl. 16 Kr. für 1 Schubkarren,
 - „ 8 „ für 1 Korb, Fackel, Bürde oder Tracht.

Jürül. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXIV.

12

Ausgegeben in Rudolstadt am 8. Juli 1873.